

**Auszug aus dem Protokoll
der Sitzung vom 7. Mai 2008**

055-08 Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule; Beschluss

Als Folge der NFA müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien neu geschaffen, angepasst oder einer Totalrevision unterzogen werden. Betroffen sind auch die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen, die der Erziehungsrat auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt hat.

Mit der Einführung der Schülerpauschale auf den 1. Januar 2008, in der auch die besonderen Förderungsmassnahmen (inkl. Deutsch als Zweitsprache) einbezogen sind, erfolgte eine Totalrevision der Schulischen Beitragsverordnung. Da der Kanton keine Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen mehr entrichtet, werden auch keine beitragsberechtigten Lektionen mehr zugeteilt. Der entsprechende Lektionenpool existiert nicht mehr. Die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule müssen deshalb angepasst und ergänzt werden.

An den Richtlinien werden zum jetzigen Zeitpunkt zur Hauptsache die zwingend notwendigen Änderungen vorgenommen:

- Wegfall der Lektionszuteilungen durch den Kanton.
- Der Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird neu in die Richtlinien aufgenommen (Kapitel 3 Abschnitt 4).
- Der bisherige Abschnitt 'Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Seh-, Körper- und Hörbehinderungen' wird neu den sonderpädagogischen Massnahmen zugeordnet und in die Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren aufgenommen.

Das Direktionssekretariat führte im Auftrage des Erziehungsrates zwischen dem 14. Februar 2008 und dem 19. April 2008 eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule durch.

Erwägungen

1. In der Vernehmlassung findet der Entwurf überwiegend Zustimmung. Grundsätzliche Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsfassung drängen sich nicht auf.
2. Die Idee, Lektionen, die nicht während eines ganzen Jahres eingesetzt werden, mit 1/40 Lektionen zu rechnen (wie beim Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen) ist auf den ersten Blick einleuchtend. Da es aber in diesem Falle nicht um Anstellungen, sondern um eine bestimmte Anzahl von Lektionen geht, sollte an der Berechnungsgrundlage von 38 Schulwochen für ein Schuljahr festgehalten werden.
3. Der LUR schlägt vor, anstelle der 0.23 Lektionen pro Schüler/in neu 0.3 Lektionen (wie vom Landrat seinerzeit für die gesamten Förderungsmassnahmen vorgesehen) in die Richtlinien aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist nicht aufzunehmen. Der Landrat hat seinerzeit für den gesamten Bereich der Förderungsmassnahmen (inkl. sämtliche Lektion für die Werkschule) gesprochen. Der kantonale Pool wurde denn auch hauptsächlich für die Werkschule und für besondere Fälle verwendet. Die 0.3 Lektionen pro Schüler/in wurde in der Schülerpauschale miteinberechnet. Im Rahmen der Anpassung der Richtlinien soll nicht ein Ausbau der Förderungsmassnahmen auf der Primarstufe vorgenommen werden.

4. Gemäss LUR müssen folgende Verbesserungen angestrebt werden: Senkung der maximalen Klassenzahlen, Senkung der Pflichtlektionen, Einführung einer Klassenlehrpersonenstunde, vermehrte SCHILW-Angebote zu individualisierendem Unterricht; Doppelzählung vom Schülerinnen und Schülern mit längerfristiger Förderung.

Die erstgenannten Verbesserungen (Senkung der Pflichtlektionen, Einführung einer Klassenlehrpersonenstufe) können nicht im Rahmen der Anpassungen von Richtlinien behandelt werden. Der Vorschlag nach vermehrten SCHILW-Angeboten kann im Rahmen des nächsten LWB-Programmes aufgenommen werden.

Der Verbesserungsvorschlag, Kinder mit längerfristiger integrativer Förderung zweifach und Kinder mit sonderpädagogischer Förderung dreifach zu zählen, ist nicht aufzunehmen. Eine zweifache Zählung bestimmter Kinder trägt den tatsächlichen Verhältnissen bezüglich der Arbeitsbelastung der Lehrperson in einer Klasse kaum Rechnung. Nicht jedes Kind mit längerfristiger Förderung (mit oder ohne angepasste Lernziele) verursacht einen erheblichen Mehraufwand. Auch Kinder ohne Förderungsmassnahmen verursachen für die entsprechende Lehrperson einen unterschiedlichen Aufwand. Auch hier werden zum Beispiel schwierige Kinder nicht doppelt oder dreifach gezählt. Zudem wird die Lehrperson und das Kind durch eine SHP Lehrperson unterstützt.

5. Deutsch als Zweitsprache zu unterrichten, ist nicht dasselbe wie Deutsch als Muttersprache. Es sind zusätzliche Kenntnisse im Unterrichten von Fremdsprachen notwendig. Am Grundsatz einer notwendigen Weiterbildung ist deshalb festzuhalten, denn es ist unbedingt notwendig, dass der DaZ-Unterricht genügend qualifiziert erfolgt (was ja grossmehrerheitlich von den Vernehmlassungsteilnehmenden gestützt wird). Mit der bisherigen Formulierung kann speziellen Situationen Rechnung getragen werden. Auf der anderen Seite wäre es auch schwierig, die Weiterbildung verpflichtender einzuführen, da dies organisatorisch in den Gemeinden kaum durchführbar wäre.
6. An den Formen und dem Verfahren der heilpädagogischen Begleitung auf der Oberstufe (Artikel 25 Absatz 1) soll festgehalten werden. Die heilpädagogischen Begleitung ist weiterhin auf die 1. Klasse der Oberstufe (Niveau B Realschule) zu beschränken. Auf der Oberstufe werden die Werkschülerinnen und Schüler separiert geschult mit einer vollumfänglichen heilpädagogischen Unterstützung. Eine Ausdehnung der heilpädagogischen Begleitung auf die gesamte Oberstufe wäre mit der Integration der Werkschülerinnen und Werkschüler in die übrige Oberstufe verbunden.

Beschluss

1. Die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule, wie sie im Anhang enthalten sind, werden beschlossen.
2. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Vernehmlassungsteilnehmenden über das Ergebnis der Vernehmlassung und diesen Beschluss zu orientieren.
3. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Publikation der Richtlinien im Amtsblatt zu veranlassen.
4. Der Erziehungsrat regt an, einen Erfahrungsaustausch zwischen den Lehrpersonen, die DaZ unterrichten, zu organisieren.
5. Wenn die Konzepte nicht grundsätzlich geändert werden, sind diese nicht zur Bewilligung einzureichen.

Mitteilung an: Direktionssekretariat, Amt für Volksschulen; Schulblatt; Rita Stadler.

Dem ER zugestellte Beilagen: Auswertungsbericht

Anhang: Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

Altdorf, 14. Mai 2008

Für getreuen Auszug:

Handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P.' followed by a cursive 'H'.

Peter Horat

RICHTLINIEN

zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

(vom...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln:

- a) den Inhalt, den Umfang und das Verfahren der Förderungsmassnahmen in Form von heilpädagogischen Schulungsformen (inkl. Prävention), Förderungsunterricht, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabtenförderung, pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Legasthenie und Dyskalkulie) und heilpädagogischer Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule);
- b) die integrative Förderung (IF).

²Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug der Förderungsmassnahmen.

³Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Lektion

¹In diesen Richtlinien bedeutet eine Lektion eine Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

¹ RB 10.1115

²Lektionen, die nicht während des ganzen Schuljahres eingesetzt werden, sind pro Schulwoche mit 1/38 Lektion anzurechnen.

Artikel 3 Rechenschaftslegung

Die Gemeinden legen gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Rechenschaft ab über den Umfang der eingesetzten Lektionen für die Förderungsmassnahmen.

Artikel 4 Entscheid für eine heilpädagogische Schulungsform

Die Schulen entscheiden sich für eine heilpädagogische Schulungsform nach Artikel 9 Absatz 1 der Schulverordnung². Innerhalb der gewählten Schulungsform sind alle Formen von Förderungsmassnahmen gemäss diesen Richtlinien anzubieten.

Artikel 5 Konzept für die Förderungsmassnahmen

¹Die Gemeinden führen die Förderungsmassnahmen nach einem von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten Konzept durch.

²Das Konzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Modellwahl;
- b) geplanter Einsatz von Lektionen;
- c) Darstellung der Abläufe und der Zuständigkeiten;
- d) Einsatz der Fachkräfte.

2. Kapitel: **UMFANG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

Artikel 6 Kindergarten- und Primarstufe

¹Die Schulen haben einen minimalen Standard der Förderungsmassnahmen zu garantieren, indem sie 0,23 Lektionen pro Schülerin oder Schüler für diese Massnahmen im jeweiligen Budget bereitstellen. Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schülern stellen zusätzlich einen Sockel von drei Lektionen bereit. Hinzu kommt eine angemessene Zahl von Lektionen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

²Die Schulen orientieren sich bei der Zuteilung der Lektionen auf die einzelnen Förderungsmassnahmen an den folgenden Kenngrössen:

² RB 10.1115

a) heilpädagogische Schulungsformen (inkl. Prävention)	0,17 Lektionen
b) Förderungsunterricht	0,01 Lektionen
c) Begabtenförderung	0,01 Lektionen
d) pädagogisch-therapeutische Massnahmen	0,04 Lektionen
e) Deutsch als Zweitsprache	gemäss Bedarf

³Die Schulen können höchstens 5 Prozent der reservierten Lektionen dafür verwenden, Lehrpersonen, vorwiegend Fachkräfte, vom Unterricht zu entlasten.

Artikel 7 Sekundar- und Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe

In Sekundar- und Realschulen sowie den kooperativen und integrierten Oberstufen sind für die heilpädagogische Begleitung, den Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen pro Schule im Rahmen des Budgets ein Sockel von zwei Lektionen und pro Schüler oder Schülerin 0,03 Lektionen bereitzustellen.

Artikel 8 Werkschule

¹Die Anzahl der Lektionen pro Abteilung ergibt sich aus der Stundentafel der Oberstufe und den entsprechenden Richtlinien³.

²Werkschulen sind bei besonders schwierigen Klassensituationen zusätzliche Lektionen zur Verfügung zu stellen.

³Der zuständige Schulrat regelt den Einsatz von zusätzlichen Lektionen für die Werkschule.

3. Kapitel: FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

1. Abschnitt: Heilpädagogische Schulungsformen

Artikel 9 Definition, Ablauf und Verfahren

¹Definition, Ablauf und Verfahren für die heilpädagogischen Schulungsformen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Schulverordnung⁴.

³ Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern (Erziehungsratsbeschluss vom 13. Februar 2008; Vernehmlassungsfassung).

²Die heilpädagogischen Schulungsformen werden in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik unterrichtet.

2. Abschnitt: **Prävention**

Artikel 10

¹Die Prävention bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Im Kindergarten soll damit ein positiver Einstieg in die Primarschule unterstützt werden.

²Massnahmen der Prävention sind die regelmässige Beratung der Lehrperson und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder Klassen.

³Die Prävention wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

⁴Der Schulrat legt im Konzept der Förderungsmaßnahmen den Umfang und den Umgang mit der Prävention fest.

3. Abschnitt: **Förderungsunterricht**

Artikel 11 Begriff

¹Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen Gründen nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderungsunterricht.

²Als besondere Gründe gelten namentlich:

- a) Schulwechsel oder Kantonswechsel;
- b) längere Krankheit oder Unfall;
- c) momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation.

³Klassen können Förderungsunterricht erhalten, wenn Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher oder sozialer Umstände sowie disziplinarischer Schwierigkeiten entstehen.

⁴ RB 10.1115

Artikel 12 Formen und Verfahren

¹Der Förderungsunterricht wird in Form von Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Er findet in der Regel innerhalb der Schulzeit statt.

²Die Klassenlehrperson beantragt den Förderungsunterricht beim Schulrat. Dieser begrenzt die Dauer des Förderungsunterrichts in zeitlicher Hinsicht.

³Der Förderungsunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe erteilt.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

4. Abschnitt: **Begabtenförderung**

Artikel 13 Grundsatz

¹Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen in einem oder mehreren Begabungsbereichen sind in erster Linie mit unterrichtlichen Massnahmen zu fördern. Zu den unterrichtlichen Massnahmen zählen namentlich vertiefende Aufgabenstellungen und individuelle Projekte.

²Reichen die unterrichtlichen Massnahmen nicht aus, sind schulorganisatorische Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Schulverordnung in Betracht zu ziehen⁵.

Artikel 14 weitere Massnahmen

¹Die Gemeinden können im Rahmen der Begabtenförderung Gruppenangebote anbieten oder Mentorate einführen.

²Im Rahmen eines Gruppenangebotes oder eines Mentorates wird ein Thema aus einem bestimmten Fach oder ein fächerübergreifendes Thema erweitert und vertieft behandelt. Das Angebot stellt erhöhte Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in der Sach-, Sozial- oder Selbstkompetenz.

³Die Begabtenförderung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

⁵) RB 10.1115

Artikel 15 Verfahren bei weiteren Massnahmen

¹Die Klassenlehrperson beantragt die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einem Gruppenangebot beim Schulrat.

²Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

³Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung⁶.

⁴Beurlaubungen für ausserschulische Zusatzangebote richten sich nach Artikel 5 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler⁷.

5. Abschnitt: **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

Artikel 16 Begriff

¹Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Teilleistungsschwäche im Lesen oder in der Rechtschreibung erhalten eine Legasthenietherapie.

²Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Teilleistungsschwäche in Mathematik erhalten eine Dyskalkulietherapie.

³Bei einer Teilleistungsschwäche wird davon ausgegangen, dass eine Schülerin oder ein Schüler über eine allgemein durchschnittliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Artikel 17 Formen

¹Legasthenie- und Dyskalkulietherapien werden ab der 2. bis zur 6. Primarklasse durchgeführt. Sie kann in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch auf der Oberstufe durchgeführt werden.

²Sie dauert in der Regel ein Jahr; sie kann unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes verlängert werden.

⁶ RB 10.1115

⁷ RB 10.1467

³Die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit entsprechender Zusatzqualifikation oder mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

Artikel 18 Verfahren

¹Die Abklärung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst in Zusammenarbeit mit der zuständigen Therapeutin oder dem zuständigen Therapeuten.

²Die Klassenlehrperson beantragt die Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie beim Schulrat. Der Schulpsychologische Dienst stellt zu Handen des Schulrates eine Bestätigung des Therapiebedarfs aus.

³Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

6. Abschnitt: **Deutsch als Zweitsprache**

Artikel 19 Zweck und Begriff

¹Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Gebieten mit ungenügenden Deutschkenntnissen bedürfen besonderer Förderung und Massnahmen. Damit sollen möglichst gute Voraussetzungen für das schulische Lernen und die schulische Integration geschaffen werden.

²Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird auf der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe erteilt.

Artikel 20 Formen

Je nach Grad der Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in folgenden Formen angeboten werden:

- a) Intensivunterricht
- b) Stützunterricht

Artikel 21 Intensivunterricht

¹Lernende der Primar- und Oberstufe ohne Deutschkenntnisse, die während der obligatorischen Schulzeit aus einem fremdsprachigen Gebiet zureisen, erhalten Intensivunterricht.

²Der Umfang beträgt pro Woche 4 bis 8 Lektionen während mindestens eines halben Jahres. Sobald der Entwicklungsverlauf dies zulässt, wird der Intensivunterricht in den Stützkurs überführt. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

³Der Intensivunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

⁴Der Intensivunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁵Der Intensivunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einer Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache erteilt.

Artikel 22 Stützunterricht

¹Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen erhalten Stützunterricht.

²Der Stützunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

³Der Umfang des Stützunterrichts auf der Kindergartenstufe beträgt pro Woche 1 bis 2 Lektionen.

⁴Der Umfang des Stützunterrichts auf der Primar- und Oberstufe beträgt pro Woche 2 bis 4 Lektionen während maximal 2 Jahren. Auf begründeten Antrag hin kann der Unterricht semesterweise verlängert werden.

⁵Der Stützunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁶Der Stützunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einer Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache erteilt.

Artikel 23 Verfahren

Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

7. Abschnitt: **Heilpädagogische Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule)**

Artikel 24 Zweck und Begriff

¹Die heilpädagogische Begleitung bezweckt, Schülerinnen und Schülern, die in der Primarschule nach angepassten Lernzielen unterrichtet wurden und bei denen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Realschule, der kooperativen oder der integrativen Oberstufe (Niveau B) gewachsen sein werden, einen guten Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Schullaufbahn zu ermöglichen.

²Mit der heilpädagogischen Begleitung können Lehrpersonen beraten und Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Artikel 25 Formen und Verfahren

¹Die heilpädagogische Begleitung erfolgt einzeln oder in Gruppen während ein bis zwei Lektionen pro Woche. Sie ist auf die 1. Klasse der Oberstufe (Niveau B sowie Realschule) beschränkt.

²Die heilpädagogische Begleitung wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

³Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse beantragt die heilpädagogische Begleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson der 1. Oberstufe beim Schulrat.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

4. Kapitel **INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)**

Artikel 26 Begriff

¹Die integrative Förderung (IF) bedeutet die Umsetzung der Fördermassnahmen auf der Kindergarten- und Primarstufe innerhalb der Regelklasse.

²Sie umfasst Fördermassnahmen sowohl für Schülerinnen und Schüler mit Schul- und Lernschwierigkeiten als auch mit ausserordentlichen Begabungen.

³Im Rahmen der integrativen Förderung werden die heilpädagogischen Schulungsformen, der Förderunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie in neue Förderungsformen überführt.

Artikel 27 Förderungsformen

¹Bei Schul- und Lernschwierigkeiten werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) kurzfristige integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- c) längerfristige integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- d) längerfristige integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

²Bei ausserordentlichen Begabungen werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) kurzfristige integrative Förderung;
- c) Gruppenangebote oder Mentorate.

³Eine kurzfristige integrative Förderung dauert in der Regel 10 bis 20 Wochen.

⁴Bei einer längerfristigen integrativen Förderung ist mindestens einmal jährlich eine Standortbestimmung mit Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes vorzunehmen.

⁵Die integrative Förderung kann einzeln, in Gruppen oder in Klassen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik, Zusatzqualifikationen oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

Artikel 28 Anwendung und Verfahren

¹Die Anwendung der integrativen Förderung erfolgt nach dem gemeindlichen, von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten, Konzept für die Förderungsmassnahmen.

²Die Klassenlehrperson beantragt die längerfristige Förderung ohne Anpassung der Lernziele beim Schulrat. Die Antragstellung erfolgt unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes.

³Der Schulrat legt den zeitlichen Umfang fest.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

⁵Das Verfahren bei der längerfristigen Förderung mit Anpassung der Lernziele richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung⁸.

⁶Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung⁹.

5. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

- Richtlinien vom 14. Dezember 2005 zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule
- Richtlinien vom 8. Februar 1988 zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Urner Volksschule

Artikel 30 **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

⁸ RB 10.1115

⁹ RB 10.1115